

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Lärmaktionsplan, Stufe 4, der Stadt Neubulach

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 47 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes

Nach § 47c Bundesimmissionsschutzgesetz wurden im Dezember 2023 von der Landesanstalt für Umwelt alle Hauptverkehrsstraßen mit über 3 Mio. Kfz/Jahr bzw. 8.200 Kfz/24h analysiert.

Die Stadt Neubulach ist im Rahmen der Lärmaktionsplanung Stufe 4 aufgrund der Verkehrsbelastungen verpflichtet, einen Lärmaktionsplan aufzustellen. Sie hat hierzu bereits einen Lärmaktionsplan im vereinfachten Verfahren erstellt und am 16.12.2020 beschlossen. Dieser Lärmaktionsplan wird nun in Stufe 4 fortgeschrieben.

Das mit der Fortschreibung der Lärmaktionsplanung beauftragte Büro SoundPLAN GmbH aus Backnang hat zwischenzeitlich die Lärmkartierung LUBW und für weitere Straßen die Ergebnisse ausgewertet und daraus den Lärmaktionsplan fortgeschrieben. Diese wurden in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 20. November 2024 behandelt. Mit der Kenntnisnahme der bisherigen Untersuchungsergebnisse hat der Gemeinderat der Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 47d Bundesimmissionsschutzgesetz zugestimmt.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung kann der Entwurf des Lärmaktionsplans 2024 in der Zeit vom 02. Dezember 2024 bis zum 07. Januar 2025 im Rathaus, Marktplatz 3, 75387 Neubulach, Flur 1. OG zu den üblichen Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 8.00 Uhr – 12.30 Uhr, Dienstag 14.00 Uhr – 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 Uhr – 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Alle erforderlichen Unterlagen sind auf der Homepage www.neubulach.de unter dem Pfad: Unsere Stadt – Lärmaktionsplan Stadt Neubulach eingestellt.

Anregungen und Hinweise können direkt vor Ort, per E-Mail an stadtverwaltung@neubulach.de oder per Post an Stadtverwaltung Neubulach, Lärmaktionsplan, Marktplatz 3, 75387 Neubulach eingereicht werden.

Alle bis zum 07.01.2025 eingegangenen Anregungen und Hinweise werden im Anschluss ausgewertet und in einem Abwägungsprozess dargestellt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Berücksichtigung der Vorschläge, Anregungen und Anmerkungen zum Lärmaktionsplan; auch besteht keine Verpflichtung zu deren weiterer Erörterung.

Neubulach, den 02.12.2024

gez. Petra Schupp

Bürgermeisterin